

Motion Freitag Charly und Mit. über eine Gesetzesanpassung zur Übernahme der Restfinanzierungsbeiträge für Pflegekosten von Asylsuchenden innerhalb der ersten zehn Jahre während des Aufenthalts im Kanton Luzern

eröffnet am 27. März 2017

Im Asylwesen des Kantons Luzern gilt der Grundsatz, dass der Kanton die Kosten für Asylbewerber für die ersten zehn Aufenthaltsjahre vollumfänglich übernimmt. Der Kanton erhält dafür entsprechende Finanzhilfen vom Bund. Der Grundsatz wird bei den Restfinanzierungsbeiträgen im Bereich der Pflege durchbrochen.

So antwortete die Dienststelle für Soziales und Gesellschaft auf ein Kostenübernahmegesuch am 18. Januar 2017 wie folgt:

«[...] Bleibt also nach der Bezahlung des Anteils der Krankenkassen, des Anteils der anderen Sozialversicherungen und des maximalen Anteils der versicherten Person noch ein ungedeckter Rest, darf dieser nicht der versicherten Person in Rechnung gestellt werden. Für diesen Anteil gelten die Regeln der kantonalen Restfinanzierung (Art. 25a Abs. 5 KVG). Nach § 6 Absatz 1 des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG) haben die Gemeinden am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person die Kosten der Pflegeleistungen zu übernehmen, die nicht von den Sozialversicherungen und dem Beitrag der anspruchsberechtigten Person gedeckt sind, im Umfang des Restfinanzierungsbeitrages gemäss den §§ 7 und 8 des Pflegefinanzierungsgesetzes. Nach dem Wortlaut von § 6 Absatz 1 des Betreuungs- und Pflegegesetzes wird bei der anspruchsberechtigten Person kein Unterschied gemacht, ob sie einen asylrechtlichen Status hat. Zuständig ist immer die Wohnsitzgemeinde. Der Kanton wird in dieser Bestimmung nicht als Kostenträger genannt.

Zusammengefasst ergibt bei der Finanzierung der Pflegeleistungen der Spitex folgende Kaskadenfinanzierung:

- Finanzierung über KVG,
- Finanzierung über andere Sozialversicherung,
- eventueller Beitrag der anspruchsberechtigten Person, der allenfalls über die Sozialhilfe gemäss den dort geltenden Zuständigkeiten zu tragen ist,
- Restfinanzierung der Gemeinde.

Es besteht somit keine Rechtsgrundlage dafür, dass der Kanton beziehungsweise die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) für Personen im Asylbereich den Restfinanzierungsbeitrag für Pflegeleistungen gemäss § 6 BPG übernimmt. Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um wirtschaftliche Sozialhilfe. Die DAF kann solche Kosten (Restfinanzierungsbeiträge) ohne Rechtsgrundlage nicht übernehmen, ansonsten die DAF gegen Rechtsgrundsätze verstossen würde.

Möchte man, dass der Kanton beziehungsweise die DAF diese Kosten trägt, brauchte es hierzu eine entsprechende Gesetzesänderung. [...]»

Es gilt, dem Grundsatz «Finanzierung des Kantons in den ersten zehn Jahren» nun auch im Bereich der Restfinanzierung der Pflegeleistungen nachzukommen. Daher ist die entsprechende rechtliche Grundlage zu schaffen.

Wir bitten den Regierungsrat, die entsprechende Gesetzesänderung in Auftrag zu geben.

<i>Freitag Charly</i>	Graber Toni
Pfäffli-Oswald Angela	Lüthold Angela
Schurtenberger Helen	Steiner Bernhard
Bucher Philipp	Zurbriggen Roger
Dubach Georg	Oehen Thomas
Schmid-Ambauen Rosy	Grüter Thomas
Moser Andreas	Meyer-Jenni Helene
Hauser Patrick	Schneider Andy
Wettstein Daniel	Sager Urban
Bucher Guido	Zemp Baumgartner Yvonne
Widmer Herbert	Odermatt Marlene
Meier-Schöpfer Hildegard	Fässler Peter
Leuenberger Erich	Meyer Jörg
Müller Pirmin	Fanaj Ylfete
Dickerhof Urs	Ledergerber Michael
Bossart Rolf	Budmiger Marcel
Omlin Marcel	Reusser Christina
Gisler Franz	Frey Monique
Galliker Priska	Celik Ali R.
Bernasconi Claudia	Stutz Hans
Roth Stefan	Zemp Gaudenz
Roos Willi Marlis	Lang Barbara
Krummenacher-Feer Marlis	Zanolla Lisa
Lipp Hans	Klein Corinna
Gasser Daniel	Piani Carlo
Kaufmann Pius	Helfenstein Gianmarco
Arnold Erwin	Zehnder Ferdinand
Hartmann Armin	Jung Gerda
Troxler Jost	Bucher Franz
Winiger Fredy	Zurkirchen Peter